

146. Ist die Konfiskation eines Gegenstandes, in bezug auf welchen eine Zolldefraudation begangen worden, im Wege des objektiven Strafverfahrens zulässig?

Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 135. 154.

St. P. D. §. 477.

I. Straffenat. Urt. v. 9./27. April 1891 g. G. Rep. 554/91.

I. Landgericht Memel.

Gründe:

Gegen den Rätner F. G. zu B. war das Hauptverfahren, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Reate der Urkundenfälschung, wegen einer Zolldefraudation im Sinne der §§. 135. 136 B. Z. G.'s, nämlich dahin eröffnet, daß derselbe es unternommen habe, die Eingangsabgabe für ein Pferd zu hinterziehen.

Vor der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses ist der Beschuldigte verstorben. Die Staatsanwaltschaft hat sodann bei der Strafkammer des Landgerichtes den Antrag gestellt, gleichwohl zu der Vornahme

der Hauptverhandlung zu schreiten und in Gemäßheit der §§. 477 flg. St. P. O. über die Konfiskation des oben bezeichneten Pferdes, bezw. des Erlöses aus dem Verkaufe desselben zu erkennen. Auf Grund der sodann vorgenommenen Hauptverhandlung, zu welcher die Erben des verstorbenen Beschuldigten als Interessenten geladen waren, hat das Instanzgericht durch das von ihm erlassene Urteil den Antrag der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. Die hiergegen von dem Provinzialsteuerdirektor von Ostpreußen, als Nebenkläger, angebrachte und auf Verletzung des Strafgesetzes sowie des §. 477 St. P. O. gestützte Revision war zu verwerfen.

Nach den Feststellungen der Vorinstanz ist am 29. Mai 1889 von der Zollbehörde bei dem Rätner F. G. das oben bezeichnete Pferd in Beschlag genommen worden, weil der Verdacht vorlag, daß dasselbe von G. ohne Entrichtung der Eingangsabgabe aus Rußland nach Preußen eingeführt worden sei. In der Folge wurde das Pferd von der Zollbehörde für den Preis von 49 *M* versteigert.

In dem nach dem Tode des G. ergangenen Urteile hat das Instanzgericht, ohne die Frage zu entscheiden, ob eine Defraudation vorliege, den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Konfiskation des Erlöses aus dem Pferde im Wege des objektiven Strafverfahrens auszusprechen, aus dem Grunde zurückgewiesen, weil dieses Verfahren nach §. 477 St. P. O. nur in denjenigen Fällen zulässig sei, in welchen nach §. 42 St. G. B.'s oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung *u* von Gegenständen selbständig erkannt werden könne, vorliegend aber ein solcher Fall nicht zutrefte.

Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden.

Die Voraussetzungen des §. 42 in Verbindung mit §. 40 St. G. B.'s liegen zweifellos nicht vor, denn das hier in Betracht kommende Pferd kann weder als ein durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebrachter, noch als ein zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebrauchter oder bestimmter Gegenstand betrachtet werden. Auch die Revision selbst hat die Anwendbarkeit des §. 42 a. a. D. nicht behauptet.

Es ist ferner auch in keinem anderen Gesetze, insbesondere auch nicht im Vereinszollgesetze eine Bestimmung enthalten, welche die Konfiskation eines Gegenstandes, in Beziehung auf welchen eine Zolldefraudation begangen worden, im Wege des objektiven Strafver-

fahrens ermöglichen würde. Daß eine diesfallige ausdrückliche Bestimmung im Vereinszollgesetze nicht aufzufinden ist, hat die Revision selbst anerkannt. Das objektive Verfahren wäre aber allerdings auch dann zuzulassen, wenn sich wenigstens mittels Schlußfolgerungen aus Bestimmungen des Vereinszollgesetzes der Wille des Gesetzgebers entnehmen ließe, jenes Verfahren zu gestatten,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 19 S. 45 flg.; Rechtspr. des R.G.'s Bd. 9 S. 69,

dies trifft jedoch gleichfalls nicht zu. Die Revision macht zwar geltend: „Es sei daraus, daß in §. 135 W.Z.G.'s die Konfiskation der Gegenstände, in bezug auf welche die Defraudation verübt worden, unbedingt als Folge des Vergehens bezeichnet und nicht etwa von der Festsetzung einer sonstigen Strafe abhängig gemacht sei, sowie daraus, daß nach §. 154 W.Z.G.'s der infolge einer Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände regelmäßig den Eigentümer treffen solle, zu schließen, daß auf Einziehung defraudierter Gegenstände auch dann erkannt werden dürfe, wenn die Verurteilung einer bestimmten Person wegen der Defraude ausgeschlossen sei.“ Dieses Vorbringen ist jedoch nicht stichhaltig.

Der §. 135 a. a. D. lautet dahin: „Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in bezug auf welche die Defraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt.“ Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß der Defraudant die Konfiskation verwirkt hat, und daß auf die letztere zugleich mit der von dem Defraudanten verwirkten Geldstrafe zu erkennen ist. Für die Annahme, das Gesetz habe gleichwohl bestimmen wollen, daß eventuell auch selbständig auf die Konfiskation zu erkennen sei, liegen Anhaltspunkte nicht vor. Es kann insbesondere dem Umstande, daß zuerst die Konfiskation und dann erst die zugleich verwirkte Geldstrafe hervorgehoben ist, eine erhebliche Bedeutung nicht beigelegt werden.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 440.

Auch der von der Revision allegierte §. 154 läßt sich für die Ansicht derselben nicht verwerten. Diese Gesetzesstelle, welche dahin lautet: „Der infolge einer (Kontrebande oder) Defraudation eintretende

Verlust der Gegenstände der Übertretung trifft jederzeit den Eigentümer“, enthält keine selbständige Vorschrift, aus welcher die Anerkennung des objektiven Strafverfahrens gefolgert werden könnte, sie schließt sich vielmehr an die Strafandrohung des §. 135 an und hat sonach diejenigen Fälle im Auge, in welchen nach §. 135 auf Konfiskation zu erkennen ist. Sie setzt also die Verurteilung des Defraudanten voraus und bestimmt nur, daß die gegen den Defraudanten erkannte Konfiskation ihre Wirkung auch dann äußern solle, wenn nicht der Defraudant, sondern ein Dritter der Eigentümer der konfiszierten Sache sei.

Dem Ausgeführten zufolge kann aus dem Vereinszollgesetze die Annahme nicht hergeleitet werden, daß auch ohne Verurteilung desjenigen, welcher sich der Zolldefraudation schuldig gemacht hat, selbständig auf die Konfiskation des Gegenstandes, in Beziehung auf welchen die Defraudation begangen worden, erkannt werden könne. In gleicher Weise hat sich früher der III. Straffenat des Reichsgerichtes in einer anderen, dieselbe Frage berührenden, Revisionssache in seinem Urteile vom 13. Januar 1890 (Rep. 3272/89) ausgesprochen.

Die Revision war hiernach zu verwerfen.